



Gemeinnützige Sammlungen

Bei einer gemeinnützigen Sammlung von Abfällen handelt es sich um eine Sammlung, die durch eine steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse¹ getragen wird und die der Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung dient. Um eine gemeinnützige Sammlung von Abfällen handelt es sich auch dann, wenn deren Träger einen gewerblichen Sammler mit der Sammlung beauftragt und dieser den Veräußerungserlös nach Abzug seiner Kosten und eines angemessenen Gewinns vollständig dem Träger der gemeinnützigen Sammlung überlässt².

Eine solche Sammlung wird überhaupt dadurch erst ermöglicht, dass **getrennt gesammelte Abfälle** aus privaten Haushalten von der Überlassungspflicht an die kommunale Abfallentsorgung ausgenommen sind, wenn Sie mittels gemeinnütziger (oder gewerblicher) Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden³.

Seit dem 1. Juni 2012 darf eine Sammlung nur noch dann durchgeführt werden, wenn sie zuvor bei der zuständigen Behörde angezeigt wurde. In Nordrhein-Westfalen ist dies die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo die Sammlung durchgeführt werden soll. Soll eine Sammlung neu aufgenommen werden, so ist dies spätestens drei Monate, bevor mit der Sammlung begonnen wird, anzuzeigen⁴. Anzeigen für bereits bestehende Sammlungen müssen bis spätestens zum 1. September 2012 eingehen⁵. *Sollte die Sammlung allerdings nicht angezeigt werden, so kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden⁶.*

Jede Anzeige einer Sammlung wird mit den kreisangehörigen Städten abgestimmt⁷.

Anforderungen an die Anzeige der Sammlung

Für die Anzeige kann gerne das Formblatt für die Anzeige nach § 53 KrWG verwendet werden. So ist gewährleistet, dass alle erforderlichen Basisinformationen vorliegen. Die weiteren Angaben können formlos, gern aber auch auf dem Formblatt „Anlage zur Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung nach § 18 KrWG“, das auf der Internetseite des Kreises zu finden ist, eingereicht werden.

Erforderliche Angaben⁸

1. Angaben über die Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung sowie gegebenenfalls des von diesem mit der Sammlung beauftragten Dritten sowie
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung.

¹ § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsgesetz

² § 3 Abs. 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

³ § 17 Abs. 2 Nrn. 3 u. 4 KrWG

⁴ § 18 Abs. 1 KrWG

⁵ § 72 Abs. 2 KrWG

⁶ § 69 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 KrWG

⁷ § 18 Abs. 4 KrWG

⁸ § 18 Abs. 3 Nrn. 1 u. 2 KrWG



1. Angaben über die Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung sowie ggf. des mit der Sammlung beauftragten Dritten

Sinnvoll ist, für diese Angaben das Formblatt für die Anzeige nach § 53 KrWG zu nutzen, wobei das Kästchen „nach sonstiger fachgesetzlicher Rechtsgrundlage:“ anzukreuzen und um den Eintrag „nach § 18 KrWG“ zu ergänzen ist. Auch dieses Formblatt ist – schon entsprechend ergänzt – auf der Internetseite des Kreises zu finden.

Größe und Organisation des Trägers der Sammlung und gegebenenfalls auch des beauftragten Dritten lassen sich beispielsweise durch die Anzahl der Mitglieder bzw. der Mitarbeiter und der Sammelfahrzeuge beschreiben, aber auch durch die Höhe des Stammkapitals und durch den Jahresumsatz.

2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung

Hier sind genau zu beschreiben:

- die Art der Sammlung,
 - Wird mittels Hol- oder Bringsystem gesammelt?
 - An welchen Stellen wird im Falle eines Bringsystems gesammelt? Bei Containersammlungen sind hier die Stellplätze von Sammelcontainern genau zu bezeichnen. Bestehen für die vorgesehenen Stellflächen die ggf. erforderlichen straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse?
 - Wird die Sammlung in Eigenregie oder durch einen Dritten durchgeführt? Machen Sie hier ggf. auch Angaben zum beauftragten Dritten.
- der räumliche Umfang der Sammlung,
 - Wo soll gesammelt werden? Ist eine Sammlung im gesamten Kreisgebiet oder nur auf dem Gebiet einer oder mehrerer kreisangehöriger Städte vorgesehen?
- der zeitliche Umfang der Sammlung
 - Wie oft sollen Sammelcontainer entleert werden?
 - Wie häufig soll eine Straßensammlung durchgeführt werden?
 - Welche Gesamtdauer ist für die Sammlung mindestens vorgesehen?

Um die Sammlung besser beurteilen zu können, kann der Kreis vom Träger der Sammlung verlangen, dass dieser der Anzeige der gemeinnützigen Sammlung weitere Angaben und Unterlagen entsprechend § 18 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 beifügt⁹.

Weitere Angaben

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
2. Darlegung der innerhalb des vorgesehenen Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Kapazitäten sowie
3. Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nr. 4 gewährleistet wird.

⁹ § 18 Abs. 3 KrWG



Umfangreiche Angaben hierzu sind im Infoblatt „Gewerbliche Sammlungen“ zu finden, das ebenfalls auf der Internetseite des Kreises erhältlich ist.

Der Träger der gemeinnützigen Sammlung hat der Anzeige einen **Nachweis seiner Gemeinnützigkeit** (Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes) anzufügen.

Wird ein Dritter mit der Sammlung beauftragt, so ist der Anzeige außerdem die **Anzeigebestätigung gemäß § 53 KrWG** (Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler) des einsammelnden Unternehmens beizufügen.

Anforderung weiterer Angaben

Über die genannten Angaben und Unterlagen hinaus kann der Kreis aktuelle Führungszeugnisse der verantwortlichen Personen sowie Auszüge aus dem Gewerbezentralregister für dieselben sowie für das Unternehmen zum Nachweis der Zuverlässigkeit verlangen, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist¹⁰.

Auflagen

Der Kreis kann

- die angezeigte gemeinnützige Sammlung von Bedingungen abhängig machen,
- sie zeitlich befristen oder
- Auflagen für sie vorsehen,

soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist¹¹.

Während der Sammlung sind die Anzeigen nach § 18 und ggf. nach § 53 KrWG als Nachweis bei Kontrollen mitzuführen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den

Kreis Mettmann
Umweltamt
Postfach
40806 Mettmann

Ihr Ansprechpartner ist Herr Hillebrandt



02104/99-2895



02104/99-5875



s.hillebrandt@kreis-mettmann.de

¹⁰ § 18 Abs. 5 KrWG

¹¹ § 18 Abs. 5 KrWG